

## D i e n s t e n t l a s s u n g .

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben dem Kammer-Junker und Landes-Direktions-Rath, Herrn Ehrhardt Friedrich Freyherren von und zu Rannsbach, auf Reichwolframsdorf, die gebetene Entlassung von der Stelle eines Landes-Direktions-Rathes, mittelst höchsten Dekretes vom 18ten d. M., zu ertheilen gnädigst geruhet.

## B e k a n n t m a c h u n g e n .

I. Da eine übergroße Masse ausländischer geringhaltiger Kupfersfennige in Umlauf gekommen ist: so wird hiermit die Bekanntmachung Großherzoglicher Regierung alhier vom 5ten July 1815., nach welcher nur die königlichen und Herzoglich Sächsischen, die Erzfürstlichen und Kurfürstlich Hessischen Pfennige nach ihrem vollen Nominal-Werthe cursiren sollen, alle übrigen ausländischen Kupfersfennige aber, zwar im Handel und Wandel angenommen werden können, jedoch nur nach ihrem halben Nominal-Werthe gültig sind, hiermit erneuert.

Weimar den 4ten December 1821.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direction, 1ste Section.  
K. Huseland.

II. An die Stelle des als Verwalter des Hahn'schen Gerichts zu Lindenkreuz freiwillig abgegangenen Advokaten, Friedrich Wilhelm Höfer, ist der Stadtschreiber und Amts-Advokat Carl Friedrich Flemming zu Weida zum Justitiar bemeldeten Gerichts präsentiert und durch das beauftragte Justiz-Amt Weida am 9ten October dieses Jahres verpflichtet und eingeführt worden, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Weimar den 17ten December 1821.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.  
von Müller.